



Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S. 57), zuletzt geändert am 04. März 2022 (GVOBl. SH 2022, S. 153), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert am 02. September 2020 (GVOBl. SH 2020 S. 686) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04. Mai 2022 (GVOBl. SH 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	46,79 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
2.1	Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	je Std.	260,96 €
2.2	Hubrettungsbühne HRB	je Std.	792,78 €
2.3	Löschfahrzeug LF 16/12	je Std.	70,60 €
2.4	Löschfahrzeug LF 10/6	je Std.	366,23 €
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	je Std.	112,60 €
2.6	Löschfahrzeug LF 20	je Std.	591,69 €
2.7	Logistikfahrzeug	je Std.	321,51 €
2.8	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	307,27 €
2.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	je Std.	182,30 €
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je Std.	182,30 €
2.11	Anhänger	je Std.	186,61 €



Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	150 €
3.2	Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken gesammelt.		50% von Ziff. 3.1

Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönkirchen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönkirchen, 13.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Radisch

Schönkirchen, 14.12.2022

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Witt